



Hall, 2020-06-01
Version - v05

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
DER
TIROLER ROHRE GMBH

1. GELTUNG UND ERFÜLLUNGORT

- 1.1 Die Tiroler Rohre GmbH, im Folgenden kurz TRM genannt, übernimmt die Durchführung von Aufträgen und Lieferungen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bestimmungen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Kunden werden in ihrer Gesamtheit widersprochen. Andere Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen seitens TRM nicht ausdrücklich widersprochen wird. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, im Folgenden kurz AGB genannt, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- 1.2 Sollte ein Kunde diesen AGB nicht umgehend schriftlich widersprechen, stimmt er damit der Geltung dieser AGB zu bzw. genehmigt die Zugrundelegung dieser AGB. Diese AGB gelten auch für alle künftigen und im Fall einer dauernden Geschäftsbeziehung für alle laufenden Geschäftsabschlüsse. Der Kunde erklärt, auf die Abänderung dieser AGB von TRM durch Zusendung seiner Geschäftsbedingungen zu verzichten. Sollte dennoch eine Zusendung seiner Geschäftsbedingungen erfolgt sein, so erklärt der Kunde hiermit seinen Verzicht auf allfällige daraus entspringende Rechtswirkungen. Sofern der Kunde beabsichtigt, die AGB von TRM nicht für sich und gegen sich gelten zu lassen, wird er in einem individuellen Brief, getrennt von der Korrespondenz über Stückzahl und Art des Auftrages darauf hinweisen, damit infolge zwischen TRM und dem Kunden Verhandlungen über die anzuwendenden Geschäftsbedingungen geführt werden können.
- 1.3 Subsidiär zu den gegenständlichen AGB gelten die im Folgenden angeführten allgemeinen Bedingungen, wobei im Fall von Widersprüchen die Wirksamkeit in folgender Reihenfolge vereinbart wird: AGB von TRM, Lieferbedingungen der Vereinigung europäischer Gießereiverbände, INCOTERMS.
- 1.4 Soweit keine anderen Bedingungen festgelegt werden, gelten diese AGB auch für den E-Commerce. Für Verbrauchergeschäfte gelten diese AGB, soweit nicht zwingende Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist 6060 Hall in Tirol, Österreich.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Sämtliche Angebote von TRM sind unverbindlich und freibleibend. Aufträge erlangen erst dann Rechtsverbindlichkeit, wenn diese mittels Auftragsbestätigung von TRM bestätigt werden. TRM ist berechtigt, Angebote bis zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen.
- 2.2 Die nachträgliche Berichtigung jedweder Irrtümer, insbesondere solcher in Angeboten oder Auftragsbestätigungen bleibt vorbehalten. Angebotspreise und -bedingungen gelten, vorbehaltlich der Regelungen zu Punkt 6. (PREISE) dieser AGB, für die Dauer von vier Wochen ab Datum des Angebotes.
- 2.3 Durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.



- 2.4 Falls Import-, Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder sonstige behördliche Genehmigungen für grenzüberschreitende Lieferungen erforderlich sind, verpflichtet sich TRM, für die Erwirkung der entsprechenden österreichischen Genehmigung zu sorgen. Der Kunde hingegen verpflichtet sich für eine allfällige erforderliche Genehmigung von anderen Staaten so fristgerecht Sorge zu tragen, dass diese Genehmigung vor Übergabe der bestellten Ware an den Transporteur vorliegt. Für die Produktverwendung notwendige Prüfungen sind nach Art und Umfang zu vereinbaren. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden, falls nicht anders vereinbart.
- 2.5 Kataloge und Lagerpreislisten entsprechen einer Stichtagsübersicht. Die Sortimente von TRM werden laufend aktualisiert. Dies kann dazu führen, dass einzelne Stücke, Größen oder Warengruppen nicht mehr am Lager geführt werden. Andererseits können sich auch nicht im Katalog angeführte Sortimente zwischenzeitlich auf dem Lager befinden. TRM ist in jedem Fall bemüht, im Katalog aufscheinende Produkte kurzfristig nachzubeschaffen. Druck- und Satzfehler sowie sonstige Irrtümer können nicht ausgeschlossen werden, sie bleiben daher vorbehalten. Abbildungen, Maßangaben und angegebene Daten in den technischen Hinweisen von TRM sind unverbindlich.
- 2.6 Für sämtliche Lieferungen gelten die im jeweils gültigen Katalog angegebenen Normen (TRM-Werksnormen, Ö-Norm, EN-Norm, DIN-Norm, ISO-Norm). Eine von diesen Normen abweichende Ausführung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Kosten für besondere Abnahmevorschriften (z.B. Abnahme durch den TÜV, bahnamtliche Abnahme) und für die Ausstellung von Werksattesten werden zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern sie nicht bereits ausdrücklich in der Preisvereinbarung als enthalten erwähnt sind.

3. LIEFERTERMIN UND VERSAND

- 3.1 Die Verbindlichkeit zur Lieferung tritt frühestens mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Auftrages ein, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags in technischer und kaufmännischer Hinsicht. Änderungen oder Annullierungen von Aufträgen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von TRM rechtswirksam.
- 3.2 Die Ausführung übernommener Bestellungen erfolgt stets nach Maßgabe der zur Zeit der Bestätigung des Auftrages vorliegenden Betriebs- und Beschäftigungsverhältnisse. In der Auftragsbestätigung genannte Liefertermine sind vorläufig und gelten grundsätzlich ab Werk. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk/Lager maßgebend. Die Frist beginnt jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Wenn die Ware ohne Verschulden von TRM nicht rechtzeitig abgesendet werden kann oder vom Kunden abgerufen wird, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- 3.3 Ansprüche aus Anlass allfälliger Überschreitung von Lieferterminen können vom Kunden nur dann gestellt werden, wenn der Liefertermin von TRM schriftlich als „verbindlich“ bestätigt worden ist. Wenn der Kunde ihm obliegende Mitwirkungspflichten oder Nebenpflichten nicht rechtzeitig erfüllt, ist TRM berechtigt, vereinbarte Lieferfristen und -termine angemessen zu verlängern, unbeschadet der Rechte aus Annahmeverzug.
- 3.4 Wenn der Auftraggeber wegen Verzugs vom Vertrag zurücktritt, muss er TRM zuvor schriftlich eine Nachfrist von 4 Wochen setzen.
- 3.5 Will der Auftraggeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen oder vom Vertrag zurücktreten, so muss er TRM eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen setzen, verbunden mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Die Nachlieferungsfrist wird von dem Tag an gerechnet, an dem die Mitteilung des Auftraggebers einlangt. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist ist die Geltendmachung von Ansprüchen wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.
- 3.6 Kommt TRM in Verzug kann der Kunde, sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, maximal eine Verzugsentschädigung in Höhe von 20% des Preises der zu spät gelieferten Ware einfordern.



- 3.7 Die Einhaltung der zugesagten Liefertermine und Auslieferung bestellter Waren ist weiters abhängig vom Eingang bedungener Anzahlungen, von der fristgerechten Begleichung offener Forderungen, von der Aufklärung allfälliger nachträglich sich ergebender, offener Fragen und von der einwandfreien Verfügbarkeit aller notwendigen Behelfe. Im Falle einer nachteiligen wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse beim Kunden ist TRM berechtigt, die zu leistende Anzahlung zu erhöhen oder die Lieferung von der Vorauszahlung des gesamten Preises abhängig zu machen.
- 3.8 Vorablieferungen oder Lieferungen eines Teiles der Bestellmenge sind, falls die Betriebsverhältnisse von TRM dies erfordern, statthaft, sofern sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen ausgeschlossen sind. Die Stellung von Teilrechnungen ist zulässig.
- 3.9 Behinderungen der Ausführung und Auslieferung einer Bestellung, welche von TRM nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise beseitigt werden können (wie zum Beispiel Streiks, Betriebsstörungen, Aussperrungen, nicht rechtzeitiges Eintreffen von Rohmaterial, Verkehrsstörungen etc.) sowie deren Folgen, gelten als höhere Gewalt und entbinden TRM, ebenso wie das Vorliegen Höherer Gewalt an sich, von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Kunden ein Schadenersatzanspruch zusteht. TRM ist berechtigt, nach Wegfall der Behinderung zu liefern.

4. TRANSPORT

- 4.1 Der Transport erfolgt ab Werk bzw. ab Lager und auf Wagnis, Gefahr und Kosten des Kunden. Dies bedeutet, dass mit Bereitstellung der Ware im Werk oder am Lager die Gefahr auf den Kunden übergeht. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr am Tage der Mitteilung über die Bereitstellung über.
- 4.2 Meldet TRM die Ware nach Abruf des Kunden versandbereit, so hat der Kunde diese sofort abzurufen. Bei nicht unverzüglicher Abrufung der Ware durch den Kunden geht die Gefahr nach Verständigung auf den Kunden über und kann der Warenwert in Rechnung gestellt werden. Daraufhin ist TRM lediglich verpflichtet, die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden zu lagern. Zu Letzterem ist TRM auch berechtigt, wenn der von TRM übernommene Versand ohne Verschulden von TRM nicht durchgeführt werden kann. TRM haftet hierbei nur für grobes Verschulden.
- 4.3 Wenn nicht besonders vereinbart, hat TRM die Wahl des Transportmittels, sowie des Spediteurs bzw. Frachtführers nach billigem Ermessen. Etwaige Beschädigungen oder Verluste sind durch den Empfänger gleichzeitig mit der Übernahme der Ware unter Geltendmachung der Ansprüche jeweils bahnamtlich oder durch den Frachtführer bzw. Ablieferer feststellen und bescheinigen zu lassen. Aus dem Titel einer Transportbeschädigung oder eines Mankos kann weder die Annahme der Waren noch die Anerkennung der Rechnung verweigert werden.
- 4.4 Bei Streckengeschäften geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware in jenem Lager bzw. Unternehmen auf den Kunden über, bei dem TRM die Ware bezieht. Bei Leistungen geht die Gefahr für diese oder eine vereinbarte Teilleistung mit ihrer Erbringung auf den Kunden über. Mangels abweichender Vereinbarung gelten, Incoterms „ex works“ als vereinbart. Abgaben, Konsulatskosten, Zölle und andere Gebühren hat der Kunde zu tragen.
- 4.5 Bei erkennbaren Transportschäden hat der Kunde diese in den Frachtpapieren zu vermerken, unverzüglich eine Bestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und TRM zu benachrichtigen.



5. VERPACKUNG

- 5.1 Die Ware wird wenn erforderlich oder dies verlangt wird, verpackt. Die Kosten der Verpackung sind vom Kunden zu tragen. Mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung sind dabei Schutz – bzw. Verpackungsmittel, aber auch Versand- und Beförderungsweg unter Ausschluss jeder Haftung der Wahl von TRM überlassen.
- 5.2 Bei Verkauf ex works haftet TRM nicht für die rechtzeitige Beförderung und nicht für Flugrost, Verbiegen, Verdrehen oder Witterungseinflüsse. Dabei ist gleichgültig, ob die Lieferung mit einem TRM-eigenen Fahrzeug oder mit einem fremden Fahrzeug erfolgt bzw. ob der Transport von TRM oder einem Dritten durchgeführt, organisiert oder geleitet wird.
- 5.3 Deutsche Kunden müssen ihre Verpflichtung gegenüber des Deutschen Verpackungsgesetzes einhalten und alle notwendigen Maßnahmen (Registrierung, Systemteilnahme) für lizenzpflichtige Verpackung durchführen.

6. PREISE

- 6.1 Sämtliche Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk (ex works–INCOTERMS 2000) und exklusive Verpackung und Mehrwertsteuer, soweit nicht schriftlich anders angeboten oder vereinbart und sind grundsätzlich freibleibend. TRM verrechnet dann die am Liefertag geltenden Preise. Aufträge, für welche keine Preise vereinbart sind, werden ebenfalls zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen berechnet. Zu den angebotenen Preisen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.
- 6.2 Bei Verkauf von Ware ab TRM-Lager gilt der von TRM veröffentlichte Listenpreis laut Preisliste. Alle Nebengebühren, öffentlichen Abgaben, etwaige neu hinzu kommende Steuern und Frachten sowie deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung unmittelbar oder mittelbar getroffen wird, sind vom Kunden zu tragen.
- 6.3 Falls TRM dem Kunden aufgrund besonderer Vereinbarung ein Rückgaberecht für bereits ausgelieferte Ware einräumt und der Kunde dieses Recht ausübt, ist TRM berechtigt, 10% vom Nettorechnungsbetrag der zurückgegebenen Ware zur Abgeltung der Kosten zu erheben. Sollte eine Sanierung oder Reparatur der Ware nötig sein, erhebt TRM dafür 50% vom Nettorechnungsbetrag. Ware, die nicht saniert werden kann, wird verschrottet und nicht gutgeschrieben.
- 6.4 Aufladen, Transport, Abladen und Verfahren der Lieferung sowie eine allfällige Transportversicherung sind in den Preisangaben von TRM nicht enthalten. Mangels anders lautender Vereinbarung werden die zuletzt genannten Leistungen stets gesondert verrechnet, sofern diese nicht vom Kunden auf eigene Kosten selbst besorgt werden.
- 6.5 Hat TRM mehrere Leistungen oder Lieferungen in einem Gesamtangebot angeboten und nimmt der Kunde eine hiervon abweichende Bestellung vor, ist TRM berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen, wobei insbesondere Mengenrabatte oder andere Preisnachlässe wegfallen können. Sofern TRM in den Preislisten oder Katalogen nicht ausdrücklich etwas anderes anführt, gelten diese Preise nur für Materialien normaler Handelsgüte.
- 6.6 Die Preise von TRM setzen gewöhnliche Verfrachtungs- und Transportverhältnisse voraus, sofern diese Preisbestandteil sind. Mehrkosten, die durch Erschwerung oder Behinderung der Verfrachtungs- oder Transportverhältnisse entstehen, trägt der Kunde. Der Kunde hat für ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten bei der Anlieferung zu sorgen. Lieferfahrzeuge müssen ohne Verzögerungen entladen werden. Fehlfrachten oder Schäden aus einem dieser Titel, insbesondere aus verzögerter Entladung, gehen zu Lasten des Kunden. Bei Abholung von nicht für die EU bestimmter Ware (Drittland) wird bei österreichischen Kunden die österreichische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und nach Vorlage des steuerlichen Ausfuhrnachweises an den Kunden erstattet.
- 6.7 Für Verträge, für die kein Festpreis für die Einheitspreise der angebotenen Waren vereinbart ist, kann TRM einen Materialpreiszuschlag verrechnen. Dieser wird auf Basis des Preisindex CAEF des Europäischen Gießereiverbandes berechnet. Die relevante Berechnungsformel legt TRM auf Nachfrage offen.



7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Alle Rechnungen sind unmittelbar nach Erhalt zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug wird nicht anerkannt. Falls ein Skonto vereinbart wurde, ist ein Skontoabzug von neuen Rechnungen unzulässig, solange frühere und fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Für den Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. über dem von der ÖNB verlautbarten Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte oder einem diesen ersetzenden Zinssatz geschuldet. Sofern der TRM entstehende Zinsschaden oder Kursverlust jedoch höher ist, ist TRM der nachgewiesene höhere Zinssatz oder Kursverlust vom Kunden zu ersetzen.
- 7.2 Zahlungen mittels Scheck oder Wechsel gelten nur als zahlungshalber geleistet. Sämtliche Spesen und Bankprovisionen in Verbindung mit der Durchführung von Überweisungen sowie Einlösungen von Wechseln oder Schecks gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen werden unabhängig von einer allfälligen Widmung auf die im Zahlungszeitpunkt am längsten fällige Verbindlichkeit angerechnet. Dabei wird zunächst auf Kosten, Verzugszinsen und Spesen und erst dann auf den Kapitalbetrag angerechnet.
- 7.3 Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung sind die Forderungen von TRM Zug um Zug gegen Übergabe der Ware zu bezahlen. Sollte die Einbringlichkeit der Zahlung gefährdet erscheinen, ist TRM auch berechtigt, die Lieferung bzw. die Zahlung von der Vorauszahlung des gesamten Kaufpreises abhängig zu machen.
- 7.4 Zahlungen müssen direkt an TRM erfolgen; kein Angestellter oder sonstiger Beauftragter (insbesondere Spediteur, Frachtführer etc.) ist ermächtigt, diese einzukassieren. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist erst dann erfüllt, wenn der vollständige geschuldete Betrag TRM zur uneingeschränkten Verfügung steht.
- 7.5 Eine Aufrechnung eigener Forderungen des Kunden gegenüber Ansprüchen von TRM, welcher Art auch immer, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Geschäft beruhen, wie die von TRM geltend gemachte Forderung. Der Kunde ermächtigt TRM hingegen ausdrücklich, ungeachtet mangelnder Gegenseitigkeit und Fälligkeit, gegen seine Forderungen mit Forderungen aufzurechnen, die TRM oder Gesellschaften, an denen TRM bzw. die an TRM beteiligt ist, oder Gesellschaften, die aus solchen Gesellschaften hervorgehen, zustehen. Dies gilt auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Zahlung in Wechseln vereinbart ist, oder wenn die gegenseitigen Ansprüche zu verschiedenen Zeitpunkten fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich die Berechtigung von TRM auf den Saldo.
- 7.6 Forderungen gegen TRM dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden. Sollte TRM auf dem Kulanzweg Bestellungs- bzw. Auftragsänderungswünschen des Kunden nachkommen, ist TRM berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von € 100,- zu verrechnen.
- 7.7 Im Fall eines Wechselprotestes oder der Nichtzahlung einer fälligen Rechnung sind sämtliche Rechnungen, unabhängig davon ob die weiteren Forderungen zur nicht bezahlten Forderung in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen und unabhängig von einer allenfalls gewährten Stundung oder der Laufzeit entgegen genommener Wechsel, sofort fällig, ohne dass es einer ausdrücklichen Fälligkeit bedarf. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt, insbesondere kann TRM aufgrund des in Punkt 8. vereinbarten Eigentumsvorbehalts die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug sind die oben angeführten Verzugszinsen zu vergüten.
- 7.8 Ist vereinbart, dass der Kunde die Kaufpreisforderung in Raten zu bezahlen hat, so tritt bei nicht termingerechter Zahlung auch nur einer Teilrate Terminverzug hinsichtlich der gesamten noch aushaftenden Forderung ein.



- 7.9 Ist ein Kunde mit einer fälligen Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug oder treten Umstände ein, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden aufkommen lassen, ist TRM, zusätzlich zum automatisch eintretenden Terminverlust hinsichtlich aller insgesamt aushaftenden Forderungen weiters berechtigt,
- die Erfüllung aller eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistung des Kunden aufzuschieben und
 - von allen schwebenden Lieferverträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Hierbei kann TRM auch beide oben angeführten Möglichkeiten kumulativ in Anspruch nehmen. Allenfalls eingeräumte Rabatte oder Skonti stehen unter der Bedingung des fristgerechten und vollständigen Zahlungseinganges.

Die Umgehung der Zahlungs- und Lieferbedingungen, insbesondere durch Kommissionsgeschäfte, ist unzulässig.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher auch künftiger und bedingter Forderungen gegen den Kunden bleibt die gelieferte Ware stets Eigentum von TRM. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, insbesondere Bürgschaften oder Wechselverbindlichkeiten, die TRM im Interesse des Kunden in Verbindung mit einem Scheck-Wechsel-Deckungsgeschäft eingegangen sind. Eine Weitergabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware vor vollständiger Bezahlung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von TRM zulässig. Gelieferte Ware bleibt weiters bis zur Bezahlung aller bisherigen Forderungen aus Lieferungen an den Kunden Eigentum von TRM. Auch das Eigentum an Waren aus künftigen Lieferungen geht erst dann über, wenn die Forderungen aus den früheren Lieferungen restlos beglichen sind.
- 8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist TRM nach Mahnung zur Rücknahme der Waren berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Der Kunde stimmt bereits jetzt zu, dass TRM berechtigt ist, in diesem Fall, auch ohne Vertragsrücktritt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren selbst zurück zu holen und dazu auch den Betrieb bzw. die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten. Der Kunde erklärt bereits jetzt, dass die Zurückholung durch TRM keinen Eingriff in seine Besitzrechte darstellt. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn TRM dies ausdrücklich erklärt.
- 8.3 Wird die Ware durch den Kunden verarbeitet, setzen sich die Rechte von TRM in Form eines Alleineigentums an dem die Ware von TRM beinhaltendem Produkt fort. Entsprechendes gilt für die Vereinigung, insbesondere das Verbinden oder Vermischen der Ware von TRM durch den Kunden.
- 8.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen an seine Abnehmer weiterveräußern. Dies gilt auch im Rahmen eines Werkvertrages. Für den Fall einer Weiterveräußerung der Ware durch den Kunden tritt dieser sämtliche Forderungen und Barzahlungen schon jetzt an TRM ab. Im Falle der Weiterveräußerung nach Verarbeitung gilt die Abtretung der Forderung aus Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf alle Surrogate für die Vorbehaltsware z.B. Forderungen gegen Dritte (Versicherungen, Schädiger) wegen Verlust, Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltsware.
- 8.5 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum Widerruf durch TRM einzuziehen. Von dem Widerrufsrecht macht TRM nur in begründeten Fällen Gebrauch. In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, TRM die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mit allen erforderlichen Daten bekanntzugeben zum Zwecke der Einziehung durch TRM. Weiters hat der Kunde TRM die zugehörigen Unterlagen (Lieferscheine, Rechnungen) in Kopie auszuhändigen und den Drittschuldnern die Abtretung mitzuteilen.



- 8.6 Erlöse müssen vom Kunden separat von seinem sonstigen Vermögen und treuhändig für TRM gehalten werden. Zum Weiterverkauf einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware unter Stundung des Kaufpreises ist der Kunde ferner nur unter der Bedingung berechtigt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt und die Zession in seinen Büchern anmerkt.
- 8.7 Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung aller Forderungen von TRM weder belehnt noch für Dritte in Form einer Verpfändung oder Sicherstellung verwendet werden. Der Kunde hat TRM im Fall einer Gefahr oder Bedrohung seiner Interessen an der Ware durch Dritte, insbesondere Pfändung und Exekution, unverzüglich zu verständigen und das Vorbehaltseigentum von TRM als solches für jeden Dritten kenntlich zu machen. TRM entstehende, etwaige Interventionskosten hat der Kunde zu tragen.
- 8.8 Der Kunde hat einen bestehenden Eigentumsvorbehalt zu Gunsten TRM Dritten anzuzeigen und diesen Eigentumsvorbehalt auf den Dritten zu überbinden. Der Kunde ist verpflichtet bei Eintritt des Zahlungsverzuges sowie bei Zahlungseinstellung TRM unverzüglich eine Aufstellung über sämtliche noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltswaren, auch soweit sie verarbeitet sind und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übersenden.
- 8.9 Arbeitet der Kunde mit einer Factoringbank im echten Factoring zusammen, gilt die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der gelieferten Vorbehaltsware ebenfalls nur, wenn der Factor der vereinbarten Abtretung des Anspruches auf Auszahlung des Factorerlöses vorher seine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Anderenfalls ist eine Abtretung verboten und eine Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt durch den Kunden ausgeschlossen. Der Kunde tritt bereits jetzt seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Ankauf von Weiterveräußerungsforderungen, soweit sie die von TRM gelieferten Waren betreffen, an TRM ab. Der Kunde verpflichtet sich, diese Abtretung dem Factor anzuzeigen und ihn anzuweisen, nur an TRM zu bezahlen.
- 8.10 Sind die vorstehenden Eigentumsvorbehaltsrechte nach dem Recht des Landes in dem sich die Ware befindet, nicht wirksam oder nicht durchsetzbar, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt in diesem Land entsprechende Sicherheit in vollem zulässigen Umfang und nach Maßgabe dieses Vertrages als vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und daran mitzuwirken, die zur Begründung und Erhaltung vergleichbarer Rechte und Sicherheiten erforderlich sind.

9. TECHNISCHE NORMEN UND ABNAHMEBEDINGUNGEN

- 9.1 Für Lieferungen gelten die im jeweils gültigen Katalog angegebenen Normen (TRM-Werksnormen, Ö-Normen, EN-Normen, DIN-Normen, ISO-Normen). Eine von diesen Normen abweichende Ausführung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Kosten für besondere Abnahmevorschriften (z.B. Abnahme durch den TÜV, bahnamtliche Abnahme) und für die Ausstellung von Werksattesten werden zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern sie nicht bereits ausdrücklich in der Preisvereinbarung als enthalten erwähnt sind.
- 9.2 Abbildungen, Maße und Gewichtsangaben in Katalogen, Preislisten, Angeboten und Auftragsbestätigungen von TRM stellen nur annähernde Angaben dar und sind nur maßgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Für die Einhaltung der Maße und technischen Daten gelten die im vorstehenden Absatz bezeichneten Normen. Soweit für die Berechnung das Gewicht zugrunde gelegt wird, ist das auf der Waage von TRM ermittelte Gewicht maßgebend.
- 9.3 Rohre in Kurzlängen sind bei Lieferungen explizit zulässig.

10. REKLAMATIONEN, GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

- 10.1 TRM leistet Gewähr für einwandfreie Herstellung der von ihr gelieferten Ware, nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls TRM nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Kunden zu liefern hat, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.



- 10.2 Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Die Ware ist vom Kunden nach Ablieferung sofort zu untersuchen. Gewährleistungsansprüche setzen jedenfalls voraus, dass der Kunde seiner kaufmännischen Prüfungs- und Rügepflicht gem. § 377 UGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Kunden ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen. Die bei sorgfältiger Untersuchung feststellbaren Mängel sind TRM unverzüglich, spätestens aber einlangend innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels mittels Briefs oder E-Mail bekannt zu geben. Trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung per Brief oder E-Mail zu rügen. Voraussetzung für eine Mängelbeseitigung oder Behebung ist, dass die beanstandete Ware TRM zur Überprüfung bereitgestellt wird.
- Ist ausdrücklich vereinbart, dass Gewährleistungsfristen erst mit Abnahme der Ware zu laufen beginnen und geht TRM in der Folge keine Abnahmeerklärung zu, gilt die Ware spätestens drei Monate nach Lieferung als abgenommen, sodass spätestens von diesem Zeitpunkt an alle Gewährleistungsfristen zu laufen beginnen.
- 10.3 TRM haftet nicht für die nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, sowie für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung oder durch übliche Abnutzung entstehen. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, steht TRM für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls nicht ein.
- 10.4 Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung bei Erhalt der Ware nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen. Die Reklamationen über diese Mängel müssen mittels Brief oder E-Mail bei TRM eintreffen. Gewichts- und Mengendifferenzen und Mängel welcher Art auch immer, die nicht fristgerecht angezeigt wurden, werden nicht anerkannt und die Ware gilt als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 10.5 Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen spätestens nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag, an dem die Ware das TRM-Werk oder das Auslieferungslager verlassen hat.
- 10.6 Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Fehler, so hat der Kunde nur Anspruch auf kostenlose Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. Ein weiterer oder anderer Anspruch, insbesondere auf Minderung des Entgeltes, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht mit TRM gesondert vereinbart wird. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind auf unmittelbare Schäden begrenzt und stehen dem Kunden nur zu, wenn TRM oder deren Erfüllungsgehilfen nachweislich grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- 10.7 Bei nachweisbaren Material- oder Ausführungsfehlern oder wenn ein geliefertes Guss-Stück aus dem Alleinverschulden von TRM im Betrieb des Kunden Ausschuss wird, wird dasselbe nach Rücklieferung im Ermessen von TRM entweder zum Lieferpreis gutgeschrieben oder kostenlos ersetzt. Nach Ablauf von 30 Tagen bei Einzelgüssen bzw. von drei Monaten bei Serienlieferungen, gerechnet stets vom Datum des jeweiligen Lieferscheines, wird der Ausschuss nicht mehr zurück genommen. TRM ist vor Rücklieferung des Ausschusses Gelegenheit zu geben, im Betrieb des Kunden den gerügten Mangel zu prüfen. Ohne ausdrückliche Zustimmung von TRM darf bei sonstigem Verlust des Gewährleistungsanspruches an dem bemängelten Stück nichts mehr geändert werden.
- 10.8 Werden Gewährleistungsansprüche von TRM zurückgewiesen, verjähren diese binnen eines Monats nach Zurückweisung der Mängelrüge durch TRM.
- 10.9 Natürlicher Verschleiß und andere Ursachen, auf die TRM keinen Einfluss hat, wie zum Beispiel Fehler in der vom Kunden vorgeschriebenen Bauart, unsachgemäße Behandlung und Verlegung sowie Überbeanspruchung, entbinden TRM von jeder Verantwortung. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz welcher Art auch immer (Folgekosten und Schäden, Verlegungs- und Auswechslungskosten, entgangene Gewinne, Fracht- und Zufahrtsspesen etc.) besteht nicht.



10.10 Tritt ein Kunde, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er dessen Aufhebung, hat TRM die Wahl, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl von TRM, selbst bei fehlendem Verschulden und wenn kein Schaden vorliegt, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 20% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlichen Schaden zu bezahlen. Dies unbeschadet der sonstigen Ansprüche von TRM.

11. HAFTUNG

- 11.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige Ansprüche des Kunden gegen TRM, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung der Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir, außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von TRM, nur für den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden. Soweit die Haftung von TRM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TRM.
- 11.2 Die Haftung von TRM für sämtliche Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Grund sie gemacht werden, ist, soweit gesetzlich zulässig, begrenzt auf den Kaufpreis des Gegenstandes, der den Schaden verursacht hat, höchstens aber auf insgesamt EUR 8.000. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit von TRM und deren Gehilfen, gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte ist mangels entgegenstehender zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen.
- 11.3 Ebenso ist die Haftung für den Schaden dritter Personen, für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden, wie z.B. Vertragsstrafen, Betriebsausfall oder erhoffte, aber nicht eingetretene Ersparnisse, sowie überhaupt für Schäden ausgeschlossen, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit bei TRM ist vom Kunden zu beweisen.
- 11.4 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, z.B. sogenanntes B-Ware, stehen dem Kunden, soweit gesetzlich zulässig, keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu. Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche, die dem Kunden TRM gegenüber zustehen, verjähren mangels entgegenstehender zwingender gesetzlicher Bestimmungen, spätestens ein Jahr nach Gefahrübergang.
- 11.5 Allfällige Regressforderungen, die Kunden oder Dritte aus dem Titel Produkthaftung im Sinne des PHG gegen TRM richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruchsteller weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von TRM verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. TRM und deren Vor- und Zulieferer haften nicht für Sachschäden, die ein Unternehmen erleidet. Der Kunde hat diesen Haftungsausschluss auch im Fall der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes an dritte Personen auf diese zu überbinden und haftet gegenüber TRM für jeden aus einer diesbezüglichen Unterlassung entstehenden Schaden.
- 11.6 Wird ein ausländischer Kunde infolge der Fehlerhaftigkeit eines von TRM gelieferten Produktes als Importeur in Anspruch genommen, gilt für allfällige Regressansprüche österreichisches Recht unter Ausschluss der Weiterverweisung durch die Vorschriften des IPRG. Einschränkungen der für den Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen oder Einschränkungen von Ersatzansprüchen, die TRM nach diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen zustehen, werden nicht anerkannt.

12. DATENSCHUTZ

- 12.1. TRM wird die (personenbezogenen) Daten des Kunden vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie dieser Datenschutzerklärung behandeln.



- 12.2. Der Kunde erklärt seine Zustimmung, dass sämtliche der TRM im Rahmen der Geschäftstätigkeit überlassenen personenbezogenen Daten von TRM verwendet und verarbeitet werden dürfen.
- 12.3. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, mit denen der Kunde persönlich identifiziert werden kann (z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Auftragsdaten, etc.).
- 12.4. Die vom Kunden angegebenen (personenbezogenen) Daten werden zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrages, zur Pflege der Geschäftsbeziehung sowie zu Marketingzwecken verarbeitet.
- 12.5. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, soweit für die Erreichung der obig genannten Ziele erforderlich, auch an Unternehmen übermittelt werden, die zur Vertragserfüllung herangezogen werden (Dritte). Übermittlungsempfänger können sich auch in Ländern mit einem niedrigeren Datenschutzniveau befinden.
- 12.6. TRM speichert die Daten des Kunden nur so lange, als dies für die obig genannten Zwecke erforderlich ist.
- 12.7. Der Kunde hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch. Ebenso hat der Kunde das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (in Österreich: Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42 1030 Wien).
- 12.8. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung dieser Daten sind die Zustimmung (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO), die Vertragserfüllung bzw. -anbahnung (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) und berechtigte Interesse des Verantwortlichen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO).
- 12.9. Kontaktdaten des Verantwortlichen: Tiroler Rohre GmbH, Innsbrucker Straße 51, 6060 Hall in Tirol, office@trm.at

13. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, TEILNICHTIGKEIT, VERTRAGSSPRACHE

- 13.1 Für alle aus Lieferungen und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erwachsenden Rechtsstreitigkeiten wird die Anwendung des österreichischen Rechts unter ausdrücklichem Ausschluss der Verweisungsnormen vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Auftrag und dessen Durchführung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird 6020 Innsbruck vereinbart.
- 13.3 Unabhängig von der obigen ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung ist TRM daher nach seiner Wahl berechtigt, Ansprüche gegen Kunden an jedem Ort und vor jedem in – oder ausländischen Gericht geltend zu machen, welches nach den gesetzlichen Vorschriften zuständig gemacht werden kann, insbesondere vor dem Sitz bzw. Wohnsitzgericht des Kunden. Die Auslegung dieser Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung hat ebenfalls ausdrücklich nur nach österreichischem Recht und unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts zu erfolgen.
- 13.4 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und TRM rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt und stimmt der Kunde ausdrücklich zu, dass an die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung, eine solche zulässige Vereinbarung zu treten hat, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommt.
- 13.5 Die Vertragssprache ist Deutsch. Im Falle sprachlicher Unstimmigkeiten über den Inhalt bzw. die Bedeutung vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen, insbesondere zwischen der deutschsprachigen Version dieser AGB und deren Übersetzung ins Englische oder in sonst eine andere Sprache, gilt nur und ausschließlich die deutschsprachige Version als authentisch.